

Ortsübliche Bekanntmachung

Feststellung der Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages gemäß § 31 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 gemäß § 31 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) festgestellt, dass der am 21. Mai 2026 eingereichte Einwohnerantrag

gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 im Ortsteil Moordorf

unzulässig ist.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

1. Der Einwohnerantrag erfüllt nicht die Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 3 NKomVG, da keine vertretungsberechtigten Personen benannt wurden. Nach dieser Vorschrift sind im Einwohnerantrag bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Antragstellenden zu vertreten. Die Vertreter erhalten ihre Legimitation, das gemeinsame Anliegen vor dem Gemeinderat zu vertreten, durch die Unterschriften; sie müssen also bei der Sammlung der Unterschriften feststehen und den Unterschreibenden durch die Benennung auf den Unterschriftenlisten bekannt gemacht werden. Das Fehlen entsprechender Angaben stellt einen erheblichen formellen Mangel dar.
2. Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen nicht den Anforderungen des § 31 Absatz 3 Satz 1 NKomVG. Danach muss jede Unterschriftenliste den vollständigen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Die vorgelegten Listen enthielten nicht auf jeder Seite den Antragstext einschließlich der Begründung.
3. Die auf den Unterschriftenlisten geleisteten Eintragungen sind gemäß § 31 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 NKomVG ungültig, soweit die unterzeichnenden Personen nicht durch Name, Anschrift und Geburtsdatum zweifelsfrei erkennbar sind. Die Geburtsdaten der Unterzeichnenden wurden nicht angegeben.
4. Nach § 31 Abs. 4 Satz 1 NKomVG müssen sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 3 bei Eingang des Einwohnerantrages erfüllt sein. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 4 NKomVG ist die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ortsüblich bekannt zu machen.

Südbrookmerland, den 25. Juni 2026

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister



(Thomas Erdwiens)